

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Philosophy and Economics mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.09.2024	2
Verfahrenshinweis	6

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG FÜR DIE FESTSTELLUNG DER EIGNUNG GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG PHILOSOPHY AND ECONOMICS
MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER OF ARTS“
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 24.09.2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 Seite 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV.NRW. S. 1278) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen zu dem Studiengang Philosophy and Economics mit dem Abschluss „Master of Arts“ und der Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Zulassung zum Verfahren
- § 5 Nachweis der besonderen Eignung
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Versäumnis und Täuschung
- § 8 Wiederholung
- § 9 Einsicht in die Verfahrensakten

§ 1

Zulassung zum Masterstudium

(1) Zulassungsvoraussetzung zum zweijährigen Studiengang Philosophy and Economics mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist ein durch ein Bachelorexamen mindestens mit der Note „2,5“ abgeschlossenes Studium in einem akkreditierten fachlich einschlägigen Studiengang. Die im abgeschlossenen Studium erreichte Summe an ECTS-Leistungspunkten (abgekürzt mit CP für Credit Points) muss mindestens 180 betragen. Zum Ende des absolvierten Studiums muss eine Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungsaufwand, der zur Anrechnung in Höhe von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten geführt hat, angefertigt worden sein.

(2) Ein wirtschaftswissenschaftlicher BA-Abschluss im Umfang von 54 ECTS-Leistungspunkten ist fachlich einschlägig, wenn hinreichende Kenntnisse in quantitativ-methodischen Fächern [i.d.R. 18 ECTS-Leistungspunkte in Mathematik und Statistik] und ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse [i.d.R. 24 ECTS-Leistungspunkte in volkswirtschaftlichen Fächern] erworben wurden.

(3) Ein philosophischer BA-Abschluss im Umfang von 54 ECTS-Leistungspunkten ist fachlich einschlägig, wenn Kenntnisse in philosophischen Methoden (wie z.B. Logik, Argumentation, wissenschaftliche Arbeitstechniken) [i.d.R. 12 ECTS-Leistungspunkte] sowie Kenntnisse in der theoretischen und praktischen Philosophie [i.d.R. 24 ECTS-Leistungspunkte] erworben wurden.

(4) Ebenfalls fachlich einschlägig ist ein interdisziplinär ausgerichteter BA-Abschluss, wenn sowohl Kenntnisse im Bereich Philosophie als auch der Volkswirtschaftslehre erworben wurden, die im Umfang und Inhalt mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 54 ECTS-Leistungspunkten.
- b) Grundkenntnisse in der Philosophie im Umfang von mindestens 54 ECTS-Leistungspunkten.

(5) Darüber hinaus sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Den Umfang der erforderlichen Sprachkenntnisse regelt die Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Abs. 10 Hochschulgesetz beim Zugang zum Studium an der Heinrich- Heine-Universität Düsseldorf vom 10.07.2012 in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Studierende der Volkswirtschaftslehre, die in ihrem Bachelorstudium nicht die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte im Bereich Philosophie erworben haben, können diese (im Umfang von maximal 20 ECTS-Leistungspunkten) nachholen. Um einen dadurch verursachten Zeitverlust im Studium zu vermeiden, werden bei Bedarf zu diesem Zweck Kurse vor Semesterstart geschaffen, in denen die Grundlagen in Ethik und Logik vermittelt werden. Studierende der Philosophie, die in ihrem Bachelorstudium nicht die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte im Bereich Volkswirtschaftslehre erworben haben, können diese (im Umfang von maximal 20 ECTS-Leistungspunkten) nachholen. Dazu können Kurse vor Semesterstart besucht werden, in denen Grundlagen in statistischen Methoden vermittelt werden.

(7) Sofern das bisherige Bachelorstudium noch nicht vollständig abgeschlossen wurde, ist eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 75 Prozent der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkten bzw. der als gleichwertig anerkannten Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die in § 2 geforderten Kenntnisse bereits vollständig vorliegen. In diesem Fall tritt an die Stelle des Ergebnisses des Bachelorexamens die vom zuständigen Prüfungsamt berechnete und bescheinigte Durchschnittsnote der bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Eine Mitteilung über die Zuerkennung der besonderen Eignung aufgrund bestandener Feststellungsprüfung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass im ersten Fachsemester spätestens bis zur Meldung zu den Modulabschlussprüfungen das Abschlusszeugnis vorgelegt wird; für die Meldung zur ersten Modulabschlussprüfung ist die erfolgte Einschreibung zum Masterstudium erforderlich. Wird das Bachelorexamen nicht mindestens mit der Note „2,5“ abgeschlossen, ist die unter Vorbehalt getroffene Eignungsfeststellung aufzuheben.

(8) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber den Masterstudiengang Philosophy and Economics an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zu versagen.

§ 2

Auswahlkommission

(1) Für die Feststellung der Eignung wird vom Prüfungsausschuss für fakultätsübergreifende Studiengänge eine Auswahlkommission gebildet.

(2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 5 und über die besondere Eignung.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das weitere Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(6) Die regelmäßigen Aufgaben der Kommission können der bzw. dem Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren erledigt werden.

§ 3

Termine und Fristen

- (1) Die Termine für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden von der Auswahlkommission festgelegt und auf der Homepage der HHU bekannt gemacht.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist bis zur für die Bewerbung festgelegten Frist zusammen mit den weiteren Bewerbungsunterlagen über das Bewerbungsportal an die Auswahlkommission zu richten.

§ 4

Zulassung zum Verfahren

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich im Rahmen eines Online-Verfahrens zur Eignungsfeststellungsprüfung anmelden. Informationen zum Online-Verfahren werden auf den Internetseiten der Philosophischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingestellt.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss zudem folgende Bewerbungsunterlagen fristgerecht einreichen:
 - ein ausgefülltes Bewerbungsformular,
 - Nachweis (Kopien) über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 und § 2.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 nicht oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Nachweis der besonderen Eignung

- (1) Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen wird von der Auswahlkommission durchgeführt.
- (2) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Auswahlkommission mit Mehrheit feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Anforderungen gemäß § 1 und § 2 erfüllt.

§ 6

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine Bescheinigung der Auswahlkommission.
- (2) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Eignung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Bachelor-Zeugnis und dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß im Sinne von § 1 Absatz 2 vorgelegt wird. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung ist zusätzlich das Vergabeverfahren nach VergabeVO NRW zu durchlaufen. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die Einschreibung für einen Masterstudiengang auch dann erfolgen, wenn das Bachelor-Zeugnis noch fehlt, dieses Fehlen nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist und die Durchschnittsnote der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen der in § 1 (1) festgelegten BA-Note entspricht. In der Regel ist das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen dann nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Semesters der Einschreibung abgelegt sind.

(5) Die Einschreibung nach Absatz 4 erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tage des Semesters der Einschreibung, eingereicht wird.

§ 7

Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber im Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 6 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

(2) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8

Wiederholung

Eine einmalige Wiederholung des in dieser Ordnung beschriebenen Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung ist nur dann möglich, wenn sich der zugrundeliegende Sachverhalt (Gegenstand der Feststellung gemäß § 2) nachträglich wesentlich geändert hat.

§ 9

Einsicht in die Verfahrensakte

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids gemäß § 6 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2024 sowie des Eilentscheids des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03.09.2024.

Düsseldorf, den 24.09.2024

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.